

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 30.

Weimar.

28. Dezember 1911.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Reichsversicherungsbank, Seite 353. — Ministerialbekanntmachung, betr. Zusammenfassung der Kommission für die pharmazeutische Vorprüfung, Seite 354. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wiedereröffnung des Generalkonsulats der Republik Guatemala, in Hamburg, Seite 354. — Ministerialbekanntmachung, betr. Schriftstelle der Octavianen „Geghronsborg“ und „Reichsfronten“, Seite 354. — Invalidenterminis aus dem Reichs-Bezirksamt und dem Rentamt Köln für das Deutsche Reich, Seite 355.

### Ministerialbekanntmachungen.

[117] 1. Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bestimmen wir:

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Oberversicherungsämter und Versicherungsämter bestehen, treten für alle Aufgaben, die ihnen jene Gesetze zuweisen, an Stelle

1. der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Weimar und Eisenach (mit dem Sitz in Weimar),
2. der Versicherungsämter in den Städten Weimar, Eisenach, Jena, Apolda und Jhmenau die Gemeindevorstände, im übrigen die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Vorschriften des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Weimar, den 4. Dezember 1911.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.  
Rothe.